

## Städtischer Wohnungsnachweis.

### Anmeldepflicht für freiwerdende Räume.

Nachdem der Staatskommissar für das Wohnungswesen allen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern die Einrichtung städtischer Wohnungsnachweise empfohlen hat, ist nun auch der Berliner Magistrat, wie im heutigen Morgenblatt berichtet, zur Schaffung eines solchen Nachweises geschritten.

Unstreitbar bedeutet dieser Beschluß in der gegenwärtigen Zeit einen wesentlichen Vorteil, besonders für die große Zahl der Wohnungsuchenden. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß die Mieter sich gegenseitig mit Belohnungen für die Vermittlung von Wohnstätten überbieten und außerdem viel Zeit mit der Wohnungssuche verbringen müssen. Auch den Hausbesitzern, die die augenblickliche Lage auf dem Wohnungsmarkte nicht gerade in unbemessener Weise ausnützen wollen, können die neue Einrichtung, die sehr schnell in Tätigkeit treten soll, ohne Stolz hinnehmen. Durchzuführen ist der städtische Wohnungsnachweis natürlich nur, wenn die Hauswirte verpflichtet werden, ihre vermietbaren Wohnungen bei der Vermittlungsstelle der Stadt anzumelden und ihr auch von der erfolgten Vermietung Mitteilung zu machen. Deshalb ist der Erlaß einer Polizeiverordnung beabsichtigt, die den Wirten diese Pflicht auferlegt. Sie soll noch in diesem Monat ergehen. Durch die Einrichtung des städtischen Wohnungsnachweises wird es gleichzeitig möglich, die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt dauernd genau zu überwachen. Es soll eine laufende Statistik über Nachfrage und Angebot von Wohnungen der verschiedenen Größen und in den verschiedenen Stadtteilen geführt werden, die eine Grundlage für die notwendigen städtischen Maßnahmen zur Beseitigung des Wohnungsmangels schafft.

Die Schaffung des städtischen Wohnungsamtes verbietet den Hauswirten selbstverständlich nicht, sich bei der Vermietung freigeordneter Räume auch noch anderer Einrichtungen als der der Stadtverwaltung zu bedienen. Es steht noch nicht fest, ob und wie lange nach dem Kriege die städtische Wohnungsvermittlung beibehalten wird. Beim Wiedereintritt gesunder Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt wird die Inanspruchnahme der städtischen Vermittlung durch die Mieter von selber aufhören oder doch gering werden. Der freie Verkehr beim Mieten von Wohnungen bietet zu große Vorteile, als daß er auf die Dauer auszuschalten wäre.

V-r.

Die Steglitzer Gemeindevertretung bewilligte gestern den Beamten, Angestellten und Lehrpersonen der Gemeinde eine einmalige Steuerzulage nach den Grundsätzen des Staates. Für die Errichtung einer gemeindlichen Schuhbesserungswerkstätte wurden 15 000 M. bewilligt. Eine längere Erörterung entspann sich über die Beschlüsse des Ausschusses für Übergangswirtschaft bezüglich der Wohnungsnot. Die Gemeindevertretung stimmte schließlich der Schaffung eines gemeindlichen Wohnungsnachweises zu und ebenso dem Erlaß einer Polizeiverordnung über die Wohnungsanmeldung, wonach der Vermieter einer Wohnung oder sein Vertreter verpflichtet ist, Wohnungen, die infolge einer Kündigung oder aus anderen Gründen frei werden, dem Wohnungsnachweis der Gemeinde binnen 8 Tagen nach der Kün-

digung anzumelden. Neu entstehende mietfreie Wohnungen in Neubauten und Umbauten sind gleichfalls innerhalb dreier Tage nach der Gebrauchsabnahme des Baues anzumelden.